

„Essen, wo es hingehört“ – dieser Slogan scheint vernünftig. So haben es sich die Tafeln zur Aufgabe gemacht, Nahrungsmittel vor der sinnlosen Vernichtung zu bewahren und sie an benachteiligte Menschen zu verteilen. Angesichts von elf Millionen Tonnen Lebensmittel, die jährlich allein in Deutschland im Müll landen, scheint es verantwortungsvoll zu sagen: „Einwandfreie Nahrungsmittel gehören auf die Teller der Menschen – nicht in die Mülltonne.“ In Deutschland gibt es über tausend Tafeln, die von 60.000 ehrenamtlichen Helfern betrieben werden, um 1,5 Millionen Menschen zu versorgen. Und dennoch: Nicht alles, was gut gemeint ist, ist auch unter einer menschenrechtlichen Perspektive gut.

Tafeln sind ein Phänomen der Überfluggesellschaft. So sind Supermärkte gehalten, ihr Warenangebot ständig vollständig vorzuhalten. Kein Wunder, dass jeden Tag in Deutschland allein 1.400 Tonnen Brot in den Müll wandern. Das sind durchschnittlich zehn bis 20 Prozent der Tagesproduktion. Und dennoch wird systemisch und hemmungslos weiter überproduziert. Die Überfluggesellschaft ist eine Existenzgrundlage der Tafeln, denn ohne Überschüsse gäbe es auch keine Tafeln. Wenn sie vorgeben, den Nahrungsmittelüberfluss lediglich verteilen zu wollen statt ihn der Vernichtung zu übergeben, dann stellen sie den ökologisch bedenklichen Überfluss, der ihre Existenzgrundlage darstellt, nicht in Frage. Dabei deuten sie den systematischen Überfluss in ein bloßes „Recycling-Problem“ um, das den Unterversorgten zugutekommt.



„Wenn der Staat in großem Maße Tafeln zulässt oder sie gar als Zeichen einer solidarischen Gesellschaft fördert, dann entzieht er sich seiner menschenrechtlichen Pflicht, das Menschenrecht auf Nahrung zu erfüllen.“

Die Tafeln verstärken somit das systematisch erzeugte Überschussproblem, ohne welches sie nicht existieren könnten. Die Wegwerfprobleme des systematisch erzeugten Überflusses und die Ausgrenzung von unterversorgten Menschen sind aber nicht zu trennen, sondern die beiden Seiten ein und derselben Medaille. Die Reste der Überflussproduktion gehen an die Überflüssigen und bekommen damit einen neuen „Marktwert“.

Staat verletzt menschenrechtliche Pflichten

Wer das Tafelengagement und Armut unter einer Menschenrechtsperspektive betrachtet, für den sind arme Menschen nicht Bedürftige, die in Tafeln mit überflüssigen Resten versorgt werden müssten, sondern sie sind vor allem Bürgerinnen und

Bürger, denen soziale und wirtschaftliche Menschenrechte vorenthalten werden. Denn mit dem Sozialpakt von 1966 hatte die Bundesregierung sich verpflichtet, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu erfüllen. Hierzu gehört das „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“, zu dem die Rechte auf ausreichende Ernährung, Bekleidung und Wohnen sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen gehören (Art. 11). Es formuliert eine Verpflichtung des Staates, diejenigen strukturellen Ungerechtigkeiten zu überwinden, die diesem Menschenrecht widersprechen.

Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard nimmt auch die Bürgerinnen und Bürger in Pflicht. Diese besteht jedoch nicht darin, Initiativen zu entwickeln, die ersetzen

würden, was der Staat gefordert ist zu tun. Vielmehr besteht die Verpflichtung der Bürgerinnen und Bürger darin, politisch auf eine Ordnung zu drängen, welche die Menschenrechte achtet, schützt und erfüllt. Hierzu gehört zum Beispiel eine menschenrechtskonforme Gestaltung der Hartz IV-Regelsätze. Armut ist eine Verletzung der Menschenrechte auf einen angemessenen Lebensstandard, Nahrung und Wohn-

nung und letztlich eine Beschämung der Menschenwürde. Unterversorgung mit Lebensmitteln ist unter Menschenrechtsgesichtspunkten zunächst überhaupt kein individuelles Hilfs- oder Wohltätigkeitsproblem, sondern vor allem Indiz für eine ungerechte und menschenrechtswidrige Ordnung, die überwunden werden muss.

Natürlich ist es eine unbestrittene Pflicht zu helfen, wo Not ist. Was Menschen einander in einer sozialstaatlichen Gesellschaftsschulden, ist aber nicht vorrangig eine individuelle Hilfe wie in vor-sozialstaatlichen Zeiten. Die Hilfspflicht der Zivilgesellschaft besteht nicht vorrangig darin, viele Tonnen systematisch überflüssig erzeugter Lebensmittel an jene zu verteilen, die infolge einer staatlich zu verantworteten Sozialordnung unterversorgt sind. Sie besteht vielmehr darin, den Staat zivilgesellschaftlich zu drängen, eine staatliche und gesellschaftliche Ordnung zu schaffen, welche das Menschenrecht auf soziale Sicherheit und ausreichende Nahrung achtet, schützt und erfüllt. Wenn der Staat also in großem Maße Tafeln zulässt oder sie gar als Zeichen einer solidarischen Gesellschaft fördert und wertschätzt, dann entzieht er sich seiner menschenrechtlichen Pflicht, das Menschenrecht auf Nahrung zu erfüllen.

Prof. (em.) Dr. Franz Segbers ist Sozialethiker und Mitglied des Beirats von FIAN.